



Statuten

Bezirksschützenverband Waldenburg

1. VERBANDSZWECK

Artikel 1: Zweck

Der Bezirksschützenverband Waldenburg, gegründet 1893, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen ZGB's und gehört dem Schiesssportverband Region Basel (SVRB) an.

Der Verband bezweckt die Förderung des Schiesswesens und die Pflege der Kameradschaft.

Der Sitz des Bezirksschützenverbandes Waldenburg ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

2. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 2: Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus den anerkannten Gewehr- und Pistolenvereinen des Bezirks Waldenburg und aus weiteren, von der Delegiertenversammlung aufgenommenen Gewehr- und Pistolenvereinen der angrenzenden Bezirke Liestal und Sissach. Die Aufnahme eines Vereins in den Bezirksschützenverband Waldenburg bedeutet gleichzeitig die Aufnahme in den Schiesssportverband Region Basel (SVRB) und in die Unfallversicherung Schiessen Schweiz (USS).

Artikel 3: Beitritt

Jeder Gewehr- und Pistolenverein des Bezirks Waldenburg und der angrenzenden Bezirke Liestal und Sissach, kann Mitglied des Bezirksschützenverbandes Waldenburg werden, sofern ihre Statuten vom Amt für Militär- und Bevölkerungsschutz genehmigt sind. Aufnahmegesuche sind unter Beilage der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses dem Bezirksvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung bis zum 31. Dezember schriftlich einzureichen.

Die Delegiertenversammlung entscheidet auf Antrag des Bezirksvorstandes über eine Aufnahme.

Artikel 4: Austritt

Austrittsgesuche sind jeweils bis zum 31. Dezember schriftlich dem Bezirksvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen.

Artikel 5: Ausschluss

Der Ausschluss eines Vereins aus dem Bezirksschützenverband Waldenburg kann erfolgen bei groben Verstössen gegen die Verbandsbeschlüsse und Verbandsstatuten sowie gegen Vorschriften und Statuten des SVRB, des SSV und der USS. Der Ausschluss kann nur durch die Delegiertenversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Gegen eine Verweigerung der Aufnahme oder gegen den Ausschluss ist innert Monatsfrist die Berufung an den Vorstand des Schiesssportverband Region Basel (SVRB) möglich.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereine haben keinen Anspruch auf das vorhandene Verbandsvermögen des Bezirksschützenverbandes Waldenburg.

3. ORGANISATION

Artikel 6: Organe

Die Verbandsgeschäfte werden besorgt durch:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) den Bezirksvorstand
- c) die Kontrollstelle
- d) die Präsidentenkonferenz (beratendes Organ)

a) Die Delegiertenversammlung:

Artikel 7: Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- 1. den Ehrenmitgliedern
- 2. dem Bezirksvorstand
- 3. den Delegierten der Verbandsvereine und zwar:

Vereine bis und mit 20 Lizenzen	3 Delegierte
Vereine mit 21 bis 30 Lizenzen	4 Delegierte
Vereine mit 31 bis 40 Lizenzen	5 Delegierte
Vereine mit 41 bis 50 Lizenzen	6 Delegierte
Vereine mit 51 bis 60 Lizenzen	7 Delegierte

und für weitere 10 Lizenzen oder Bruchteile davon 1 Delegierter mehr.

Die Vereine erhalten die entsprechende Anzahl Stimmkarten zugestellt.

Artikel 8: Einberufung der Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Diese wird vom Vorstand unter Bekanntgabe von Ort, Datum und Traktanden jeweils 14 Tage vor der Versammlung bekanntgegeben.

Artikel 9: Anträge

Anträge von Vereinen, über die an der Versammlung abgestimmt werden soll, sind bis 31. Dezember dem Verbandspräsidenten zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.

Artikel 10: Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der dem Bezirksschützenverband angehörenden Vereine dies verlangt. Ein solches Verlangen muss die Verhandlungsgegenstände bezeichnen und kurz begründen. Die Einberufung hat innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Für die Bekanntgabe durch den Vorstand gilt die gleiche Frist und Regelung wie für die ordentliche Delegiertenversammlung.

Artikel 11: Traktanden

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

1. Protokoll
2. Jahresberichte
3. Jahresrechnung und Revisorenbericht
4. Budget und Festlegung der Jahresbeiträge
5. Anträge des Vorstandes und der Vereine
6. Schiesstätigkeit / Jahresprogramm
7. Aufnahme, Austritte oder Ausschlüsse von Vereinen
8. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
9. Ehrungen (Ernennung von Ehrenmitgliedern)
10. Revision der Statuten und Fusion mit anderen Verbänden
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
12. Auszeichnungen
13. Verschiedenes

Artikel 12: Wahlen / Abstimmungen

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im zweiten Wahlgang und bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr, vorbehaltlich Art. 24 und 25 der vorliegenden Statuten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet:

- a) bei Wahlen das Los
- b) bei Abstimmungen der Vorsitzende

Auf Antrag kann geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen werden.

b) Der Bezirksvorstand:

Artikel 13: Vorstand

Der Bezirksvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden.

Aus diesem Vorstand wird von der Delegiertenversammlung der Präsident gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Artikel 14: Kompetenz

Der Bezirksvorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung

- Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung
- Rechnung- und Protokollführung, Berichterstattung an der Delegiertenversammlung
- Beschlussfassung über einmalige, nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 400.-- jedoch maximal Fr. 2'000.-- pro Rechnungsjahr
- Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Vertretung des Verbandes nach aussen und Verbindungsglied zum Schiesssportverband Region Basel (SVRB)
- Ausarbeitung von Reglementen zuhanden der Delegiertenversammlung
- Besorgung aller übrigen Geschäfte

Artikel 15 Unterschriftberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Verbandes führen der Präsident oder Vizepräsident in Verbindung mit dem Aktuar oder Kassier.

Artikel 16 Entschädigungen

Die Mitglieder des Bezirksvorstandes beziehen für Sitzungen und Delegationen eine Entschädigung gemäss dem separaten Reglement über die Vorstandsentschädigung.

c) Die Kontrollstelle:

Artikel 17 Kontrollstelle

Die Prüfung der Jahresrechnung hat jeweils von zwei Mitgliedern aus derjenigen Sektion zu erfolgen, die die Delegiertenversammlung durchführt. Diese erstellen einen schriftlichen Bericht über die Rechnungsprüfung.

d) Die Präsidentenkonferenz:

Artikel 18 Präsidentenkonferenz

Die Präsidentenkonferenz, zu der die Präsidenten oder Stellvertreter der Vereine eingeladen werden, findet in der Regel im November statt. An ihr werden die Sektionsanliegen erörtert und die Geschäfte der Delegiertenversammlung besprochen. Die Präsidentenkonferenz ist als beratendes Organ zuhanden des Vorstandes beschlussfähig.

Weitere Präsidentenkonferenzen können einberufen werden, wenn dies der Vorstand als nötig erachtet.

4. SCHIESSTÄTIGKEIT

Artikel 19 Schiessanlässe

Der Bezirksvorstand befasst sich zur Hauptsache mit der Aufsicht und Delegation folgender Schiessanlässe:

1. Gruppenmeisterschaft
2. Eidgenössisches Feldschiessen
3. Jungschützenwettschiessen
4. Bezirkswettschiessen (Verbandsschiessen)
5. Weitere, vom SSV und des SVRB bewilligte Anlässe, soweit dafür nicht der SVRB zuständig ist.

Die Durchführung und Organisation mit samt der Administration von Schiessanlässen kann einem oder mehreren Vereinen übertragen werden.

5. FINANZIELLES

Artikel 20 Beiträge

Die ordentlichen Jahresbeiträge der Vereine werden an der Delegiertenversammlung (gemäss Art. 11 Punkt 4) festgesetzt. Die Einzahlung hat jeweils bis spätestens Mitte Juni zu erfolgen.

Die Bezirkskasse wird geüfnet aus:

- a) Beiträge der Vereine
- b) Zinsen aus dem Vermögen
- c) Beiträge anderer Verbände
- d) anderen Einnahmen

Bei der Anlage des Vermögens ist auf Sicherheit, Ertrag und Risikoverteilung zu achten.

Artikel 21 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen und der Delegiertenversammlung samt Prüfungsbericht zur Genehmigung vorzulegen.

6. EHRUNGEN

Artikel 22 Ehrenmitglieder

Schützen, die sich um den Bezirksschützenverband Waldenburg oder um das freiwillige Schiesswesen im Allgemeinen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

7. ALLGEMEINES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23 Rekurs - Recht

Anordnungen, welche durch die Delegiertenversammlung beschlossen worden sind, sind verbindlich und können nur durch die gleiche Instanz in Wiedererwägung gezogen werden.

Artikel 24 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann an jeder ordentlichen Delegiertenversammlung mit mindestens zwei-drittel Mehrheit beschlossen werden, sofern diese auf der Traktandenliste aufgeführt ist. Diesbezügliche Anträge der Vereine sind jeweils bis 31. Dezember schriftlich und begründet dem Bezirksvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen.

Artikel 25 Auflösung

Die Auflösung des Bezirksschützenverbands Waldenburg kann auf Antrag von mindestens dreiviertel der an der Delegiertenversammlung anwesenden, stimmberechtigten Delegierten erfolgen. Über einen diesbezüglichen Antrag kann erst an der darauffolgenden Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Bezirksschützenverbands Waldenburg werden dessen Vermögen dem übergeordneten Verband, Schiesssportverband Region Basel (SVRB) übergeben. Dieses Vermögen ist für den Zweck, Unterstützung des Nachwuchses, zu verwenden.

Artikel 26 Gleichstellung

Alle Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

Artikel 27 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 17. Februar 2012 und alle seither erfolgten Änderungen. Sie treten nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des Bezirksschützenverbandes Waldenburg und die Geschäftsleitung des SVRB rückwirkend per 01.01.2022 in Kraft.

Also beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 28. Mai 2022 in Oberdorf.

BSVW

Der Präsident



Andreas Roppel

Der Sekretär



Benjamin Schweizer

SVRB

Der Präsident



Daniel Jurt